

BEKANNTMACHUNG

gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437 - VORIS 28200 -) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung

Die IDB Weser-Elbe Sparkasse GmbH hat mit Datum vom 20.08.2024 einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311 – VORIS 20210 02 00 00 000 -) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung gestellt. Gegenstand des Verfahrens ist der Umbau der Einmündung im Zuge der Kreisstraße 60 im Bereich „Lange Straße“ / „Batteriestraße“ sowie der neu herzustellenden Gemeindestraße in Richtung des genehmigten Bebauungsplans „B-Plan Nr. 116“ in der Gemeinde Schiffdorf (Ortsteil Bramel). Die Einmündung im Bereich bei ca. km 3,910 bis km 3,970 der Kreisstraße 60 wird planerisch umgestaltet, um den Anschluss der neuen Gemeindestraße zu realisieren.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVP in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 2 NUVPG sowie Anlage 1 Nr. 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den genannten Gesetzen für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind die geringen Belastungen des Standortes des Vorhabens wie der Nutzungskriterien (Verkehr), der Qualitätskriterien (Pflanzen, Landschaft, Wasser) und der Schutzkriterien (z. B. Natura-2000-Gebiet, Wasserschutzgebiet) in Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Die Nutzungskriterien werden nicht bzw. nur das Kriterium „Verkehr“ während der Bauzeit gering beeinträchtigt, weil es während der Bauzeit zu Verkehrseinschränkungen (Bauarbeiten) kommen könnte. Die restlichen Nutzungskriterien sind nicht betroffen.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien) wie Fläche, Boden, Pflanzen, Landschaft sowie Wasser werden durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt. Die Entsiegelung einer Fläche von ca. 189 m² verbessert das Kriterium „Fläche“ sowie „Boden“. Die Herausnahme von vier Bäumen führt zum Verlust von Pflanzen, die jedoch aufgrund der Standorte im Verkehrsnebenraum vorbelastet waren und als Lebensraum für Tiere nachrangig zu bewerten sind. Das Kriterium „Landschaft“ wird zudem durch die Herausnahme der Bäume unwesentlich beeinträchtigt, da diese bereits durch die Verkehrsfläche vorgeprägt war. Die Versickerung von Niederschlagswasser führt zu keiner erheblichen Betroffenheit des Kriteriums „Wasser“, weil der Bereich u. a. nicht von Relevanz für die Neubildung von Grundwasser ist.

Die Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 – 2.3.11 UVP sind nicht beeinträchtigt.

Insgesamt ist bei der Betrachtung der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien die geringe Ausgestaltung des Vorhabens und die bereits bestehende Vorbelastung als Verkehrsfläche/- nebenraum heranzuziehen.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Cuxhaven, den 08. November 2024

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung

Bammann